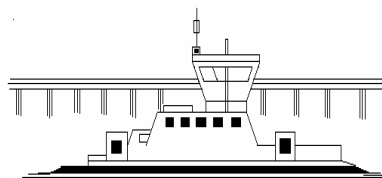


TC



Schacht Audorf



Jugendordnung

des TC Schacht-Audorf von 1972 e.V.

1. Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit.
 - Die überfachliche Jugendarbeit
 - Die Vertretung der Jugend im Vorstand
 - Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB), des Ortsjugendrings und der behördlichen Jugendpflege.

2. Zur Unterstützung der Vereinsjugendarbeit besteht ein Jugendvorstand. Ihm gehören an:
 - der Jugendwart
 - zwei Jugendsprecher
 - 2.1. Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der Jugendwart
 - 2.2. Der Jugendvorstand verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit und mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins. Verantwortlich ist der Jugendwart.

3. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren und dem Jugendwart.
 - 3.1. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung, schlägt der Mitgliederversammlung des Vereins den Jugendwart vor und wählt die Jugendsprecher.
 - 3.2. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart.
 - 3.3. Die Jugendsprecher wirken im Besonderen dabei mit, dass das Ansehen des Vereins gefördert, und die Beschlüsse der Vereinsorgane befolgt werden.
 - 3.4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

4. Wahlverfahren
 - 4.1. Der Jugendwart wird auf einer Jugendversammlung gewählt. Wahlleiter sind die Jugendsprecher.
 - 4.2. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln geheim.

- 4.3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, die in ungeraden Jahren stattfindet.
 - 4.4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 - 4.5. Die Wahl der Jugendsprecher und ihrer Vertreter erfolgt nach 4.2. und 4.4. Die Leitung hat der Jugendwart.
5. Bestätigung des Jugendwarts
- 5.1. Der Jugendwart wird der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung durch die Jugendsprecher vorgeschlagen.
 - 5.2. Die Bestätigung erfolgt durch die Wahl gemäß Satzung.
 - 5.3. Findet der Vorschlag keine Mehrheit, muss die Jugendversammlung einen neuen Vorschlag unterbreiten. So lange führt der nicht bestätigte Jugendwart die Jugendarbeit ohne Sitz und Stimme im Vorstand.
6. Für den Fall der Auflösung der Vereinsjugend wird das verbleibende Vermögen dem Verein zur Verfügung gestellt.
7. Im Übrigen gilt die Satzung.

Schacht-Audorf, 24.2.2009